Artikel 10

(1) Die Anträge auf Zahlung einer Entschädigung beziehen sich auf die in dem Mitgliedstaat während eines Kalenderjahres durchgeführten Tötungen und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 12 genannten Ausschusses.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 11

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (1) gelten entsprechend.

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

(1) Die Kommission verfolgt die Entwicklung im Zusammenhang mit der Brucellose der Schafe und Ziegen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Durchführung der Tilgungsprogramme.

Anhand der Informationen der einzelstaatlichen Behörden, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuß regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Stand der Entwicklung.

(2) Muß ein Tilgungsprogramm während seiner Durchführung geändert werden, so bedarf es einer neuen Genehmigung, über die nach dem Verfahren des Artikels 12 entschieden wird.

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien

KOM(89) 499 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 1989)

(89/C 327/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Afrikanische Schweinepest trat auf Sardinien erstmals 1978 auf. Die Gemeinschaft hat Italien bereits im Rahmen

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

der Entscheidung 80/1097/EWG (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), eine finanzielle Unterstützung gewährt.

Das fortdauernde Auftreten dieser Seuche beeinträchtigt den freien Verkehr mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Erzeugnissen aus Schweinefleisch.

Die endgültige Tilgung der Krankheit ist nicht nur für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Handels mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch, sondern auch zur Steigerung der Zuchtleistung und somit zur Verbesserung des Lebensstandards der in diesem Sektor beschäftigten Personen unerläßlich.

Italien muß ein neues Programm vorlegen, um die Schweinepest innerhalb von fünf Jahren tilgen zu können.

Das Tilgungsprogramm muß eine neue Bekämpfungsstrategie beinhalten und Maßnahmen enthalten, die einen Erfolg der Aktion gewährleisten. Die Verabschiedung dieser Maßnahmen und ihre Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung muß in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgen.

Die Mitgliedstaaten sind regelmäßig über den Fortgang der Maßnahmen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien legt ein neues Programm zur Tilung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien vor.

Artikel 2

In dem in Artikel 1 genannten Programm sind neben der Angabe der mit der Programmdurchführung und -koordinierung betrauten Einrichtung folgende Maßnahmen vorzusehen:

1. Maßnahmen zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest, namentlich:

   a) unverzügliche Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine in Betrieben,

      — in denen ein klinischer Befund von Afrikanischer Schweinepest vorliegt bzw.

      — die infolge einer epizootiologischen Untersuchung als Seuchenbetriebe angesehen werden können.

      Bei der Tötung und der unschädlichen Beseitigung ist dafür Sorge zu tragen, daß das Seuchenvirus nicht verschleppt wird;

   b) Reinigung und Desinfizierung der Betriebe nach Beseitigung der Schweine einschließlich Entwesung der Räumlichkeiten;

   c) umgehende und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schweine, die gemäß Buchstabe a) getötet worden sind;

   d) aus Gesundheitsgründen Einhaltung einer Wartefrist vor Wiederaufstockung der Schweinebestände von mindestens einem Monat nach der Tötung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe b) im Falle von Betrieben mit geschlossenen Stallungen bzw. von mindestens drei Monaten bei anderen Betrieben;

   e) allmähliche Wiederaufstockung der Bestände nach vorheriger Einstallung von sogenannten Kontrollschweinen, die vor ihrem Verbringen auf Antikörper gegen das Afrikanische Schweinepestvirus untersucht worden sind;

   f) kontinuierliche serologische Überwachung der Betriebe bis zu ihrer vollständigen Wiederaufstokkung;

   g) Errichtung eines Sperrgebiets von mindestens 3 km Durchmesser, wenn ein klinischer Befund gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich vorliegt. Das Sperrgebiet muß für mindestens 30 Tage errichtet werden. In den ersten 15 Tagen dürfen keine Schweine den Haltungsbetrieb verlassen. Zwischen dem 15. und dem 30. Tag dürfen Schweine unter amtlicher Aufsicht lediglich zur unverzüglichen Schlachtung in einen Schlachthof verbracht werden. Die zuständige Behörde darf eine solche Verbringung nur genehmigen, wenn der amtliche Tierarzt alle Schweine des Bestands untersucht und bestätigt hat, daß kein Tier seuchenverdächtig ist;

2. Maßnahmen zur Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben, namentlich:

   a) serologische Untersuchung repräsentativer Stichproben aus allen Schweinehaltungsbetrieben einer Provinz, beginnend mit der Provinz Nuoro.

      Für die nachstehenden Sonderfälle gelten folgende Vorschriften:

      — bei Zuchtbetrieben, Sauenvermehrungsbetrieben und Mischbetrieben mit geschlossenem System sind alle Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Sauen regelmäßig einer serologischen Untersuchung zu unterziehen;

      — bei Mischbetrieben mit zugekauften Schweinen sind alle Schweine des Bestands regelmäßig einer serologischen Untersuchung zu unterziehen, wenn keine klare Trennung zwischen Zucht- und Masteinheit besteht;

   b) systematische serologische Untersuchung aller Betriebe, in denen ein oder mehrere Tiere auf die serologische Untersuchung gemäß Buchstabe a) positiv reagiert haben, sowie Fortsetzung der Untersuchungen, bis alle viruspositiven Tiere ermittelt und beseitigt worden sind;

   c) epizootiologische Untersuchung zur Feststellung der Herkunftsbetriebe von Schweinen, die auf serologische Untersuchungen positiv reagiert haben bzw. die

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

in diesen Betrieben mit seuchenkranken/seuchenverdächtigen Tieren in Berührung kamen, sowie systematische serologische Untersuchung dieser Betriebe;

d) vor der Verbringung serologisches Screening sämtlicher Schweine, die den Betrieb zu Zucht- oder Mastzwecken verlassen;

e) serologische Stichprobenuntersuchung von Schweinen zum Zeitpunkt der Schlachtung;

f) Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere, die auf die im Rahmen der Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) durchgeführten serologischen Untersuchungen positiv reagiert haben;

g) unverzügliche und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schweine, die gemäß Buchstabe f) getötet und beseitigt worden sind;

h) Laborstichprobeuntersuchungen von Wildschweinschlachtkörpern.

3. Maßnahmen zur Kennzeichnung von Schweinen und zur Registrierung von Schweinehaltungsbetrieben, namentlich:

a) Entwicklung eines Systems zur Kennzeichnung aller Schweine auf Sardinien, um jederzeit Herkunftsprovinz und Herkunftsbetrieb ermitteln zu können;

b) Registrierung aller Schweinehaltungsbetriebe auf Sardinien, insbesondere unter Angabe der Produktionsform, der Bestandsgröße, der Zugänge von Schweinen zum Betrieb und ihrer Herkunft sowie der Abgänge von Schweinen und ihres Bestimmungsorts.

4. Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen für Tiergesundheitskontrollen, Kennzeichnung und Blutprobenahmen bei Schweinen, die hauptsächlich in Auslauf gehalten werden.

Artikel 3

Die Kommission prüft das von den italienischen Behörden vorgelegte Programm und entscheidet, ob es die Bedingungen für die Genehmigung erfüllt oder ob es geändert werden muß. Das Programm sowie etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 genehmigt.

Artikel 4

Für die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme wird eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 5

(1) Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung des in Artikel 1 genannten Programms festsetzt.

(2) Die Unterstützung geht zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 9 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 6

(1) Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem von der Kommission gemäß Artikel 3 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 5 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die entstehen

— für Maßnahmen gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Buchstaben a), b), c), e) und f) und Artikel 2 Ziffer 2 sowie

— für Maßnahmen gemäß Artikel 2 Ziffern 3 und 4.

(2) Die Gemeinschaft erstattet 50 % der in Absatz 1 erster Gedankenstrich und 30 % der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Ausgaben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 7

(1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf die von Italien während eines Kalenderjahrs getätigten Ausgaben und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach der Anhörung des in Artikel 9 genannten Ausschusses.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 8

Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates [1] gelten entsprechend.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG [2] eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

(1) Die Kommission kontrolliert regelmäßig vor Ort die Durchführung des Programms zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest.

Anhand der Informationen der italienischen Behörden, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuß regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Stand der Entwicklung.

(2) Muß das Tilgungsprogramm während seiner Durchführung geändert werden, so bedarf es einer neuen Genehmigung, über die nach dem Verfahren des Artikels 9 entschieden wird.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

KOM(89) 500 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 1989)

(89/C 327/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nagetiere, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäuse und Ratten, sind als lebende Tiere in der Liste von Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Um eine rationelle Entwicklung der Nagetierproduktion sicherzustellen und die Produktivität dieses Sektors zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Regeln für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft aufgestellt werden.

Die Aufzucht von Nagetieren, insbesondere die Kaninchenzucht, fällt im allgemeinen in den Rahmen landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und ist Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels mit Nagetieren müssen die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im tierseuchenrechtlichen Bereich aufgehoben werden.

Um vermarktet werden zu können, müssen die Nagetiere bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, damit die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Für die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchenrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes [1] verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission autonome Kontrollen durchführen kann —

[1] ABl. Nr. C 225 vom 31. 8. 1988, S. 4.